VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/77 DER KOMMISSION

vom 4. April 1977

über die Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm zugunsten von verschiedenen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 10 000 Tonnen Magermilchpulver für das WEP vor.

Das WEP hat die Lieferung von 718 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen für verschiedene Drittländer beantragt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, wenn das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 wird für die Lieferung des Magermilchpulvers und seine Heranführung ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Kosten der Lieferung von 718 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an das WEP eine Ausschreibung durchgeführt. Diese Lieferung wird nach im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Partien und Bestimmungsgebieten unterteilt.

(2) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang II zu dieser Verordnung gestellten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (7).

(3) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben die in Anhang I genannte entsprechende Aufschrift.

(4) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die mit den die Ware enthaltenden Säken übereinstimmen.

Artikel 2

(1) Der im Angebot zu bezeichnende Verschiffungshafen ist unter den Hochseeschiffen zugänglichen Häfen der Gemeinschaft auszuwählen, die eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhalten.

In einem Angebot darf nur ein Hafen bezeichnet werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum :

— hinsichtlich der Partien A bis C : nach dem 10., jedoch vor dem 31. Mai 1977,
— hinsichtlich der Partie D : nach dem 1., jedoch vor dem 18. Juni 1977,
— hinsichtlich der Partien E bis F : nach dem 1., jedoch vor dem 18. Juli 1977.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 19. April 1977 um 12.00 Uhr.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen ist.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben gestatten.

(3) Das Angebot kann nur bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats eingereicht werden, auf dessen Hoheitsgebiet die Herstellung des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers und dessen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu erfolgende Verpackung stattfinden.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf die Gesamtheit einer ausgeschriebenen Partie bezieht.

(5) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Name und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,
b) den unter den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Häfen auszuwählenden Verschiffungshafen,
c) den Betrag ohne Steuern — in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird —, zu dem der Bieter sich verpflichtet, die gesamte gebotene Partie zu liefern.

   Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 7 genannten Lieferstufe.

(6) Das Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote gesetzten Frist der Nachweis darüber erbracht wird, daß die in Artikel 4 genannte Kaution gestellt worden ist.

(7) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Kaution für die Ausschreibung und die Lieferung beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei einer Interventionsstelle mehrer Angebote mit dem gleichen in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert die Menge Magermilchpulver, die Gegenstand des Angebots ist, nach dem im Angebot bezeichneten Hafen und an dem vom WEP festgesetzten Datum, wobei die Lieferfolge von dem Beauftragten des WEP im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger festgelegt wird.

(2) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware am Ausfuhrort an dem vom WEP oder dessen Beauftragten bezeichneten Platz abgeladen worden ist.

Artikel 8

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und die Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Als Nachweis für die erfolgte Lieferung händigt der Beauftragte des WEP dem Zuschlagsempfänger als Bevollmächtigtem der Gemeinschaft bei Übergabe der Ware im Verschiffungshafen ein Schreiben aus, das feststellt, daß die betreffenden Mengen Magermilchpulver sowie die in Artikel 1 Absatz 4 genannten leeren Säcke auf der in Artikel 7 genannten Lieferstufe in Empfang genommen worden sind.

Artikel 9

Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, so wird die Ware nach der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnten Kontrolle unter zollamtliche Überwachung gestellt, womit die Lieferung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sichergestellt wird.

Der Nachweis für die Lieferung zum Verschiffungshafen kann nur erbracht werden durch die Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren vorsehen [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 [2].

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen, Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben eingetragen wird:

— „Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 711/77) zur Lieferung zum Hafen von ... bestimmt",

— „Lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire règlement (CEE) n° 711/77) destiné à être livré au port de ...",

— „Latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 711/77) destinato ad essere consegnato nel porto di ...",

— „Magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 711/77) bestemd om te worden geleverd in de haven van ...",

— „Skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 711/77) to be delivered at the port of ...",

— „Skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 711/77) bestemt til levering i havnen i ...".

Artikel 10

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungs- und Lieferungskaution nur freigestellt,

a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,

b) wenn der Bieter

— das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,

— die in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 11

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 12

Der in Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

Artikel 13

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Zuschlagsempfänger alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben, daß das Magermilchpulver nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, wenn das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat.

Die sich aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt ergebenden Kosten gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel 14

Die betreffende Interventionsstelle zahlt innerhalb von 30 Tagen nach jeder Übernahme des Magermilchpulvers an das WEP einen pauschalen Beitrag von 80 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes Magermilchpulver zu den Heranführungs- und Verteilungskosten desselben.

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Artikel 15

Auf das nach dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-) Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

Bezeichnung der Partie	Gesamtmenge der Partie (in Tonnen)	Teilmengen (in Tonnen)	Bestimmungsland	Aufschrift auf der Verpackung
A	93	93	Kongo	Lait écrémé en poudre enrichi de vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action du programme alimentaire mondial / Pointe-Noire
B	90	90	Swaziland	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Maputo
C	115	80	Peru	Leche desnatada en polvo con vitaminas A y vitaminas D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción programa mundial de alimentos / Callao
		35	Peru	Leche desnatada en polvo con vitaminas A y vitaminas D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción programa mundial de alimentos / Matarani
D	180	180	Malawi	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Nacala
E	40	25	Somalia	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Mogadiscio
		15	Somalia	Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / World Food Programme action / Berbera
F	200	200	Bolivien	Leche desnatada en polvo con vitaminas A y vitaminas D / Donación de la Comunidad económica europea / Acción programa mundial de alimentos / Arica – La Paz

ANHANG II

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18 °Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A" :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	mindestens 500 I.E. je 100 g